

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.24 vom 5. Mai 2023

BS Appellationsgericht, 2023-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2023.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.24 du 5 mai 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.24 del 5 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Verlängerung von Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

1.3 Obwohl die Staatsanwaltschaft am 2. Juni 2023 Anklage erhoben und gleichzeitig Sicherheitshaft beantragt bzw. das Zwangsmassnahmengericht diese in der Folge für zwölf Wochen, bis zum 25. August 2023, bewilligt hat, hat der Beschwerdeführer ■ da er sich nach wie vor in strafprozessualer Haft befindet ■ gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung der Haftvoraussetzungen (BGer 1B_380/2022 vom 28. Juli 2022 E. 2)

E. 2

Die Verlängerung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions-, Fortsetzungs- oder Ausführungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2; AGE HB.2022.67 vom 29. Dezember 2022 E. 2.2, HB.2019.43 vom 22. Juli 2019 E. 3.1).

3.2 Der Beschwerdeführer ist ■ wie zuvor bereits erwähnt ■ mit Anklageschrift vom 2. Juni 2023 wegen mehrfachen Raubs und versuchter Nötigung angeklagt worden, womit praxismässig von einem dringenden Tatverdacht auszugehen ist (BGer 1B_392/2013 vom 22. November 2013 E. 5; AGE HB.2019.37 vom 17. Juni 2019 E. 3, HB.2018.24 vom 22. Mai 2018 E. 3.1; vgl. auch Zimmerlin, in: Donatsch/ Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 197 N 14).

3.3 Indes ist ohnehin sowohl hinsichtlich des Vorwurfs des Raubs vom 23. Januar 2023 als auch betreffend denjenigen vom 6. Januar 2023 von einem dringenden Tatverdacht auszugehen. In Bezug auf den Vorwurf des Raubs vom 23. Januar 2023 ist Folgendes von Bedeutung:

3.4 Auch der Tatverdacht in Bezug auf den Raubvorwurf vom 6. Januar 2023 zum Nachteil von E_____ ist als hinreichend dringend anzusehen. Es kann in Bezug auf die vorhandenen Indizien und Beweismittel im Grundsatz auf die Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts vom 10. März und vom 5. Mai 2023 verwiesen werden. Augenfällig ist dabei die Koinzidenz zwischen dem Tatort, dem Tatvorgehen (Rücksetzung Passwort, was als sehr aussergewöhnlich zu bezeichnen ist, zumal dies dem mutmasslichen Opfer während des Überfalls befohlen wurde) und der Beschreibung der Täterschaft. Zudem war der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt im Mobilfunknetz in unmittelbarer Nähe des Tatorts eingeloggt. E_____ wurde darüber hinaus am 10. Mai 2023 in Anwesenheit der Verteidigung des Beschwerdeführers nochmals zum Vorfall befragt (A_____ war bei der Befragung nicht anwesend) und hat seine frühere Aussage vom 18. Januar 2013, inklusive seiner Aussagen zur Fotoauswahlkonfrontation vom 7. Februar 2023, bei welcher er das Foto des Beschwerdeführers als dem kleineren der beiden Täter ähnlich beschrieb, bestätigt. Unsicher war er «bloss», ob der Beschwerdeführer am 6. Januar 2023 im oberen Bereich seiner Brusttasche ein Messer mitführte.

3.5 Damit liegt hinsichtlich beider, mittlerweile angeklagter Handlungen ein dringender Tatverdacht vor. Dass die Opfer den beiden Tätern die mutmassliche Beute ■ soweit ersichtlich ■ ohne übertriebene Gewalthandlung aushändigten, ist entgegen der Ansicht der Verteidigung angesichts der Umstände (überraschende «Anhaltung» im Dunkeln, packen am Handgelenk bzw. Oberarm, Maskierung, zahlenmässige Überlegenheit) ohne weiteres nachvollziehbar und im Sinne von Art. 140 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) auch unter Strafe gestellt (Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 140 StGB N 29 ff.).

E. 4

4.1 Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO dann vor, wenn ernsthafte Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit belegen, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht ins Ausland oder ein Untertauchen im Inland entziehen würde. Bei der Prüfung, ob konkrete Gründe für eine Fluchtgefahr vorliegen, sind neben der Schwere der drohenden Sanktion die gesamten konkreten Verhältnisse, insbesondere die familiären und sozialen Bindungen der beschuldigten Person, ihre berufliche und finanzielle Situation, Alter, Gesundheit, Reise- und Sprachgewandtheit sowie ihre Kontakte zum Ausland massgebend (BGer 1B_364/2017 vom 12. September 2017 E. 2.2, 1B_283/2016 vom 26. August 2016; Forster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 221 N 5).

4.2 Der als «Kriminaltourist» zu bezeichnende Beschwerdeführer ist [...] Staatsbürger mit Wohnsitz in [...], wo auch sein näheres familiäres Umfeld wohnt (es wurde unter anderem eine Besuchsbewilligung für seine [...] lebende Mutter ausgestellt). Berufliche oder soziale Bindungen zur Schweiz existieren nicht, weshalb nur schon deshalb von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Flucht ins Ausland ausgegangen werden muss. Darüber hinaus erscheint von Bedeutung, dass die Staatsanwaltschaft für die (materielle) Beurteilung des Falles ein Dreiergericht beantragt hat. Dieses kann Strafen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ausfallen (ein Einzelgericht könnte gemäss § 79 Abs. 3 Ziff. 3 GOG Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten verhängen). Im Falle eines Schuldspruchs hat der Beschwerdeführer daher ernsthaft mit einer empfindlichen- (die Mindeststrafe beträgt je Raubdelikt gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB jeweils sechs Monate Freiheitsstrafe) und ■ da sich die beiden Raubdelikte innerhalb kürzester Zeit ereigneten ■ allenfalls auch un- oder teilbedingt zu vollziehenden Sanktion zu rechnen, sodass von einem hohen Fluchtanreiz gesprochen werden muss. Ferner ist nicht davon auszugehen, dass [...] einen eigenen Staatsangehörigen an die Schweiz ausliefern würde (Art. 1 des Vertrags zwischen der Schweiz und [...]). Ohnehin ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Staat, welchem die Strafhoheit zusteht, nicht zuzumuten, auf die Sicherung der Person des Angeschuldigten zu verzichten und bei dessen Flucht den langwierigen Weg des Auslieferungsbegehrens oder eines Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung zu beschreiten (vgl. dazu BGE 123 I 31 E. 3d S. 36 f.; BGer 1B_283/2016 vom 26. August 2016 E. 4, 1B_251/2015 vom 12. August 2015 E. 3.1). Es ist nach dem Gesagten von ausgeprägter Fluchtgefahr auszugehen. Da der Beschwerdeführer den Sachverhalt komplett bestreitet, muss seine Anwesenheit anlässlich der Hauptverhandlung vor erster Instanz aber gesichert sein, damit sich das Gericht ein Bild von seinem Aussageverhalten machen kann.

E. 5

5.1 Kollusionsgefahr liegt dann vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person könnte Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2, 132 I 21 E. 3.2; BGer 1B_388/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.4, 1B_207/2008 vom 11. August 2008 E. 4.2, 1B_44/2008 vom 13. März 2008 E. 5.1).

5.2 Unterdessen sind die Untersuchungen zwar abgeschlossen und die Anklageschrift beim Strafgericht eingereicht worden. Indes befindet sich F____, der aufgrund der Aussagen von D____ und der Mobiltelefonauswertung betreffend Letzteren als Mittäter des Raubs vom 6. Januar 2023 zum Nachteil von E____ ernsthaft in Frage kommt, auf freiem Fuss. Gegen ihn wurde am 28. März 2023 zwar ein Strafverfahren wegen Raubes eingeleitet, indes ist es der

Polizei bis anhin nicht gelungen, den ebenfalls [...] wohnhaften F_____ festzunehmen. Würde der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen, bestünde daher die ernsthafte Möglichkeit von gegenseitigen Absprachen, was es zumindest bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung, anlässlich welcher sich das Strafgericht ein Bild vom Aussageverhalten des Beschwerdeführers machen können muss, zu verhindern gilt. Die Kollusionsgefahr mit dem als Mittäter ebenfalls angeklagten D_____ erscheint ■ zumindest solange sich einer dieser beiden noch in Haft befindet ■ demgegenüber eher gering.

E. 6

6.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist schliesslich eine Abwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215).

6.2 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 23. Januar 2023 in Haft. Aufgrund der zur Diskussion stehenden Delikte hat er im Falle von Schuldsprüchen mit einer Strafe zu rechnen, welche die Dauer der Untersuchungshaft deutlich übersteigen dürfte. Der Einstieg ins Bauunternehmen seines Vaters und Onkels dürfte ■ auch wenn die Untersuchungshaft die sofortige Beendigung der Ausbildung verunmöglicht haben mag ■ aufgrund der familiären Beziehung auch nach der Haftentlassung noch gelingen. Bezüglich allfälliger Ersatzmassnahmen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer angesichts seiner Angaben zur Person nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln eine Kautionsleistung zu leisten. Eine Drittkautionsleistung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss in hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen allenfalls geeignet, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten (BGer 1B_149/2017 vom 5. Mai 2017 E. 5.2, 1B_324/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3.5, 1B_388/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 2.4.3 und E. 2.5, 1B_251/2015 vom 12. August 2015 E. 4.5; AGE HB.2018.28 vom 15. Juni 2018 E. 5). Eine Schriftensperre oder Electronic Monitoring fällt schon mangels systematischer Grenzkontrollen im Schengen-Raum ausser Betracht (Härrli, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 237 N 9 f.; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 237 N 7). Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine Meldepflicht den Beschwerdeführer an einer Flucht ins Ausland hindern könnte, zumal Fluchtgefahr auch nicht den einzigen Haftgrund darstellt.

E. 7

7.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

7.2 B_____ ist für das Haftbeschwerdeverfahren antragsgemäss als amtliche Verteidigerin einzusetzen. Da keine Honorarnote eingereicht wurde, ist ihr Aufwand zu schätzen. In

Anbetracht des doppelten Schriftenwechsels erscheint ein Aufwand von praxisgemäss sechs Stunden bei einem Stundenansatz von CHF 200.■ (einschliesslich Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer) als angemessen. Der Entscheid über eine allfällige Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO wird dem Sachentscheid vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.